



**VEREIN MUSEUM  
ARBEITSWELT  
STATUTEN**

# SATZUNGEN FÜR DEN VEREIN MUSEUM ARBEITSWELT

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen VEREIN MUSEUM ARBEITSWELT. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd BAO; er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Steyr. Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

## §2 ZWECK DES VEREINS (AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR)

- a) Die Durchführung von Forschung und Lehre bzgl. der industriellen Entwicklung im Bereich des Gewerbes und der Industrie und der in ihnen arbeitenden Menschen, deren Lebens- und Arbeitsbedingungen und ihre politische Entwicklung seit Beginn der industriellen Revolution bis zur Gegenwart.
- b) damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen einschließlich der Sammlung von Objekten, Modellen, Bildern, Büchern, Filmen, Tonbändern u. ä.
- c) Die Errichtung und Führung eines Museums, in dem insbesondere das unter b) Gesammelte und Ausgestellte der Öffentlichkeit, Forschung und Lehre zugänglich gemacht wird.
- d) Wissenschaftlichen Einfluss zu nehmen, dass in den bereits bestehenden Museen der Mensch in der Arbeitswelt mehr berücksichtigt wird und diesbezüglich wertvolle Objekte und Anlagen erhalten werden.

## §3 BETEILIGUNGEN

Der Verein ist berechtigt, sich an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften des Handelsrechts zu beteiligen.

## §4 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Beihilfen und Subventionen von Institutionen, Organisationen und aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus Hilfsbetrieben gem. §2 (z.B. Eintrittsgebühren etc.)
- e) Eventuelle Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge)
- f) Erlöse aus der Vermietung des Veranstaltungszentrums und seiner Infrastruktur sowie Erlöse aus personellen Hausdienstleistungen
- g) Erlöse aus Publikationen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Sie wirken als voll berechnigte und voll verpflichtete Mitglieder verantwortlich bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins mit.
- b) unterstützenden Mitgliedern  
Unterstützende Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereins befürworten, seine Tätigkeiten unterstützen und fördern.
- c) Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt wurden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

## §6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit.
- b) Durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens ein

Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss.

- c) Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet.
- d) Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Ermahnung für zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt wird, kann die Vereinsmitgliedschaft beendet werden.

## §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDERN

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Es ist auch verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzungen zu befolgen. Alle Mitglieder haben beratende Stimme bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins. So fern sie nicht in den Organen des Vereins vertreten sind, können sie ihre Auffassung schriftlich übersenden oder unabhängig von der Hauptversammlung zu Sitzungen eingeladen werden. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine natürliche Person handelt, kann diese in eine Organstellung gewählt werden. Juristische Personen werden von höchstens drei Delegierten vertreten, die zusammen eine Stimme haben. Die Auswahl der Vertreter einer juristischen Person bleibt den jeweiligen Organen der juristischen Person überlassen, doch ist sie dem Vorstand zeitgerecht und schriftlich bekannt zu geben. Alle Mitglieder können sich für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen.

## **§8 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- a)** Hauptversammlung
- b)** Vorstand
- c)** Präsidium
- d)** Geschäftsführung und Sekretariat
- e)** Rechnungsprüfer
- f)** Schiedsgericht

## **§9 HAUPTVERSAMMLUNG**

**1|** Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Eine ordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

In diesen Fällen hat die Hauptversammlung binnen sechs Wochen ab der Antragsstellung zusammenzutreten.

Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**2|** Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Vorsitzende-Stellvertreter, in deren Abwesenheit das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**3|** Den Hauptversammlungen ist vorbehalten

- a)** Die Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre.
- b)** Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstands.
- c)** Die Wahl des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner.
- d)** Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Zuschüsse seitens der Mitglieder, die nach ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, nach physischen und juristischen Personen gestuft werden können.
- e)** Die Änderungen der Statuten.
- f)** Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§16)

**4|** Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Wenn die zur Beschlussfassung notwendige Zahl zu festgesetzter Stunde nicht erreicht ist, findet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten die Hauptversammlung mit Beschlussfähigkeit eine halbe Stunde später statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§10 VEREINSVORSTAND**

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und den Beiräten zusammen. Mit beratender Stimme gehören dem Vereinsvorstand ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sowie die mit Einzelbereichen der Geschäftsführung betrauten Personen an. An der



Sitzung des Vereinsvorstandes sind auch die Rechnungsprüfer teilnahmeberechtigt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Er hat die Möglichkeit, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie wirkt auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladungen müssen allen Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Wenn die zur Beschlussfassung notwendige Zahl der Vorstandsmitglieder zur festgesetzten Stunde nicht anwesend ist, findet bei einstimmigem Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Vorstandssitzung mit Beschlussfähigkeit statt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder der Geschäftsführung bzw. auf Beschluss des Vorstandes die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter bzw. das älteste Mitglied des Vorstandes, führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Der Vorstand kann für sich sowie für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten auszuführen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere hat er eine Geschäftsführung mit der Führung der Geschäfte zu betrauen. Der Vorstand setzt zur Führung seiner Geschäfte einen Leitungsausschuss ein und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

## **§11 PRÄSIDIUM**

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Diese werden von der Hauptversammlung direkt gewählt und üben ihre Funktion während der Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus. Der Vorstand kann dem Präsidium bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung, Beratung und allfälligen selbständigen Entscheidung übertragen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich telegrafisch oder bei nachfolgender Protokollierung auch telefonisch erfolgen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die Vorsitzenden-Stellvertreter, vertritt bzw. vertreten den Verein nach außen. Ist das Präsidium verhindert, so wird der Verein vom Geschäftsführer nach außen vertreten.

## **§12 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND SEKRETARIAT**

Der Vorstand bestellt einen oder mehrerer Geschäftsführer und/oder mit Einzelbereichen der Geschäftsführung betraute Personen, welche nach Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter, oder des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Der Geschäftsführung ist ein Sekretariat beizugeben.

## **§13 RECHNUNGSPRÜFER**

Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie sind jedoch berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgeba-

## **§14 SCHIEDSGERICHT**

Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern besteht. Diese wählen einen Rechnungsprüfer als Vorsitzenden, bei Nichteinigung entscheidet das Los. Dieses Schiedsgericht hat zu versuchen, das Einvernehmen der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Stimmenmehrheit bzw. die Stimme des Vorsitzenden; gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung innerhalb eines Monats an die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Die Hauptversammlung entscheidet über die eingebrachte Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

## **§15 KURATORIUM**

Dem Verein wird ein Kuratorium als beratendes Gremium in allen wichtigen Angelegenheiten beigegeben. Seine Mitglieder sind insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und werden vom Vorstand vorgeschlagen.

## **§16 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Schriftstücke, aus denen Verbindlichkeiten oder Berechtigungen des Vereins erwachsen und die eine vom Vorstand festzulegende Höhe überschreiten, sowie wichtige Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Alle übrigen Schriftstücke sind von dem (den) Geschäftsführer(n) zu unterzeichnen. In Geldangelegenheiten ist neben dem Vorsitzenden oder seinem damit betrauten Stellvertreter auch der Finanzreferent gemeinsam mit dem (den) Geschäftsführer(n) zeichnungsberechtigt.

## **§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1|** Die Auflösung des Vereins kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein gültiger Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen gefasst werden.
- 2|** Im Falle eines solchen Auflösungsbeschlusses hat die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das verbleibende Vermögen muss der Liquidator den im §2 genannten oder, soweit dies nicht möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken zuführen.
- 3|** Die gleiche Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall des Vereinszweckes.